

Satzung des TENNIS - VEREIN DÜRNACH e.V.

Fassung vom 1.7.1996

(Vereinsregister Amtsgericht Miesbach Nr. 208, eingetragen am 20.9.74)



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennis - Verein Dürnbach.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit die vorhandene Tennisanlage eine weitere Mitgliedschaft erlaubt.
- (2) Der Verein umfaßt:
 - a) ordentliche Mitglieder das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Verein fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.

- (3) Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende des laufenden Jahres erfolgen kann und bis spätestens 30.9. schriftlich zu erklären ist.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Jahresbeitrags länger als zwei Monate im Rückstand ist,
 - d) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten und zusätzlich bei Eintritt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres den gesamten Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres den halben Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrags und des Betrages, bis zu dem der Vereinsausschuß rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingehen kann (§ 10 Abs. 2) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden,
- b) dem 2.Vorsitzenden.

§ 9.

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 8),
- b) dem Kassenvart
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Geräte- und Platzwart,
- e) dem 1.Sportwart,
- f) dem 2.Sportwart,
- g) dem 1.Jugendwart,
- h) dem 2.Jugendwart.

- (2) Zum Vereinsausschuß gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich außergerichtlich vertreten durch den 1.oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. (Abs. (1) bleibt unberührt.
Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis der Vereinsausschuß zum Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigt, die den Verein bis zu jeweils dem Betrag verpflichten, den die Mitgliederversammlung dafür jährlich festgesetzt hat. Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein über Beträge darüber hinaus verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere hat er die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschußsitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschußsitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschußmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen oder die nicht mehr besetzte Funktion durch ein anderes Ausschußmitglied übernehmen zu lassen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11 **Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vor dem 1. Mai durch den Vorstand einzu-berufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Tag der Absen-dung der Einladung sind nicht mitzurechnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und in der Versammlung den Anwe-senden bekanntzugeben.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Platzgebühren, sowie des Betrages nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung),
- e) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenver-hältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt mündlich bzw. durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung verlangt.
- (4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschußmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.
- (6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- (2) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 12 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.

- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gmund am Tegernsee mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1.August 1974 beschlossen und tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18

Mitgliedschaft im Landessportverband

Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes Bayerischer Tennis-Verband i.BLSV werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.